

Deutscher Bundestag ■ Wissenschaftliche Dienste

Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitssuchende

Im Rahmen des Gesetzes, das am 1. Juni 2006 vom Deutschen Bundestag verabschiedet wurde und dem der Bundesrat am 7. Juli 2006 zugestimmt hat, sind rund 50 Maßnahmen vorgesehen, wovon die wesentlichen hier in Kurzform wiedergegeben werden. Alle aufgezeigten Änderungen betreffen nur das Zweite Buch Sozialgesetzbuch (Grundsicherung für Arbeitssuchende - SGB II). Das Gesetz soll im nächsten Jahr rund 1, 2 Milliarden Euro einsparen. Bei den Kommunen noch einmal rund 280 Millionen Euro.

1. Maßnahmen im Rahmen des SGB II zur Optimierung des Leistungsrechts

- Gleichgeschlechtliche lebenspartnerschaftsähnliche Gemeinschaften werden bei der Einkommens- und Vermögensberücksichtigung den eheähnlichen Gemeinschaften gleichgestellt. Damit sind Partner einer gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft, die nicht eingetragen sind, ebenfalls Partner einer Bedarfsgemeinschaft nach § 7.
- Bei der Frage, ob eine eheähnliche Gemeinschaft vorliegt, gilt künftig die Beweislastumkehr. Die Vermutung kann nicht durch bloße Behauptung, dass eine Einstehungsgemeinschaft nicht bestehe, widerlegt werden (§ 7).
- Personen in stationären Einrichtungen und Inhaftierte werden vom Leistungsbezug nach SGB II ausgeschlossen (§ 7 Abs. 4).
- Der Bezug von Beamtenpensionen / Leistungen der knappschaftlichen Rentenversicherung schließen einen Bezug von SGB II-Leistungen aus (§ 7 Abs. 4).
- Leistungsausschluss für SGB II-Bezieher, die sich ohne Zustimmung des persönlichen Ansprechpartners außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs aufhalten (§ 7 Abs. 4a).
- Das Einkommen eines Partners innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft wird nach § 9 nun auch bei nicht leiblichen Kindern berücksichtigt (Problematik bei sog. Patchworkfamilien).
- Pflegegeldleistungen nach dem SGB VIII werden bei Personen, die für mehr als ein Kind Pflegegeld erhalten, zumindest teilweise als Einkommen berücksichtigt (§ 11).
- Vermögensfreibeträge: Der Freibetrag für die Altersvorsorge wird auf 250 Euro / Lebensjahr erhöht bei gleichzeitiger Senkung des Grundfreibetrages auf 150 Euro / Lebensjahr und entsprechender Anpassung der Höchstgrenzen (§ 12).
- „Sofortangebot“ einer Eingliederungsmaßnahme für Personen, die innerhalb der letzten zwei Jahre keine Leistungen nach dem SGB II oder SGB III bezogen haben und erstmals einen Antrag auf Arbeitslosengeld II stellen. Arbeitslosigkeit und Hilfebedürftigkeit soll im Ansatz vermieden werden (Neu: § 15a).
- Weitergehende, von dem im SGB II vorgesehenen Bedarfen abweichende Leistungen - z.B. für atypische Sonderbedarfe -, sind nach § 16 Abs. 1 Satz 2 ausgeschlossen (darlehensweise Leistungsgewährung im Einzelfall weiterhin möglich).
- Übernahme der Teilnahmekosten bei besonderen Maßnahmen von erwerbsfähigen behinderten Leistungsbeziehern nach § 16 Abs. 1 Satz 3 (nun vollständige Leistungserbringung nach SGB II).
- Die Vollfinanzierung der Aktivierungshilfe (gem. § 241 Abs. 3a SGB III) für erwerbsfähige, hilfebedürftige Jugendliche durch den SGB II-Träger ist nun möglich. Damit kann die Aktivierungshilfe auch für Jugendliche im Rechtskreis des SGB II genutzt werden (§ 16 Abs. 1 Satz 5).
- Fortsetzung von Eingliederungsmaßnahmen auch bei zwischenzeitlichem Wegfall der Hilfebedürftigkeit (§ 16 Abs. 4).
- Durch Klarstellungen zum befristeten Zuschlag soll verhindert werden, dass ausschließlich durch ihn Hilfebedürftigkeit eintritt (Änd. von § 19 S. 1). Bei Zerfall der Bedarfsgemeinschaft neue Zuschlagsfestsetzung (§ 24).

- § 20 Abs. 1 ist dahin gehend klargestellt, dass Kosten für Strom und Warmwasserbereitung aus der Regelleistung zu tragen sind.
- Bei einem nicht notwendigen Umzug eines SGB II - Beziehers werden die Kosten der Unterkunft auf die bisherigen angemessenen Kosten der alten Unterkunft beschränkt (§ 22 Abs. 1).
- Bei Umzügen von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen hat nun der bisherige kommunale Träger die Umzugskosten zu übernehmen und die Zusicherung zu den Aufwendungen in Zusammenarbeit mit dem künftigen kommunalen Träger zu erteilen hat (§22 Abs. 2).
- Personen, die Leistungen nach dem BAföG oder der Berufsausbildungsbeihilfe erhalten, kann ein Zuschuss zu ihren ungedeckten Kosten der Unterkunft und Heizung gewährt werden (neu. § 22 Abs. 7).
- Nach § 23 Gewährung einer Babyerstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt (z. B. Kinderwagen).
- Die Mehrbedarfe für Behinderte werden an die entsprechenden Vorschriften des SGB XII angepasst (§28 Abs. 1).
- Rückkehr zum gesetzlichen Forderungsübergang (Änd. bei § 33). Damit sollen die Leistungsträger die Verpflichteten wieder in dem gesetzlich möglichen Umfang in Anspruch nehmen können. Bei Unterhaltsansprüchen wird der Gleichklang mit § 94 SGB XII hergestellt.
- Bei umherziehenden Obdachlosen ist der Leistungsträger zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich sich die Person tatsächlich aufhält. Obdachlose sollen so die Möglichkeit zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt haben (§ 36).
- Bei einer Ablehnung des Kinderzuschlags als vorrangige Leistung, kann bei vorliegender Hilfebedürftigkeit innerhalb einer angemessenen Frist rückwirkend Arbeitslosengeld II beantragt werden (§ 40 Abs. 3).
- Der Bewilligungszeitraum für Arbeitslosengeld II kann in den Fällen, in denen eine Veränderung der Verhältnisse nicht zu erwarten ist, bis auf zu zwölf Monate verlängert werden (§ 41 Abs. 1).
- Alle vermittlungsrelevanten Daten von vormaligen Leistungsbeziehern nach dem SGB III (Arbeitsförderung) soll die Agentur für Arbeit - bei deren Übergang in das System der Grundsicherung - dem zugelassenen kommunalen Träger übermitteln (§ 50 Abs. 1).

2. Maßnahmen im Rahmen des SGB II zur Vermeidung des Leistungsmissbrauchs

- Die Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende sollen zur Vermeidung von Leistungsmissbrauch einen Außendienst einrichten. Er soll insbesondere das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen prüfen (§ 6).
- Die Sanktionsregelung soll durch umfangreiche Änderungen des § 31 verschärft werden. Insbesondere entfällt künftig das Arbeitslosengeld II nach der dritten Pflichtverletzung innerhalb eines Jahres. Bei Jugendlichen unter 25 Jahren sind im Fall einer wiederholten Pflichtverletzung auch die Kosten der Unterkunft und Heizung von der Sanktion betroffen.
- Durch Ergänzung des § 51 wird klar gestellt, dass der Träger der Leistungen der Grundsicherung nichtöffentliche Stellen mit Maßnahmen zur Förderung der Eingliederung und zur Vermeidung von Leistungsmissbrauch beauftragen darf (z. B. Einrichtung von Call-Centern für telefonische Abfragen).
- Erweiterung des automatisierten Datenabgleichs (Änd. des § 52) zur Aufdeckung von verschwiegenen Einkommens- und Vermögensquellen (z.B. Abgleich mit ausländischen Zinserträgen gemäß Zinsinformationsverordnung vom 01.07.2005).
- Einführung des neuen § 52a zur Vermeidung des Leistungsmissbrauchs. Die Agentur für Arbeit kann nun Daten beim Zentralen Fahrzeugregister sowie aus dem Melderegister und dem Ausländerzentralregister einholen.

3. Maßnahmen im Rahmen des SGB II zur Verbesserung der Verwaltungspraxis

- Hilfebedürftigkeit, die ausschließlich durch Aufwendungen für die Kranken- und Pflegeversicherung entsteht, soll vermieden werden. In diesen Fällen soll die Bundesagentur für Arbeit auf Antrag die Beiträge im erforderlichen Umfang für eine angemessene Kranken- und Pflegeversicherung zahlen (§ 26).
- Auch den Krankenkassen wird durch Änderung der §§ 44a, 45 nun die Möglichkeit eingeräumt, bei Zweifeln an der Erwerbsfähigkeit der Betroffenen die gemeinsame Einigungsstelle anzurufen. Die Verfahren zur Feststellung der Erwerbsfähigkeit sollen damit beschleunigt werden.
- Durch die verschiedenen Träger der Grundsicherung ist es für die Analyse der Lage am Arbeitsmarkt nicht ausreichend, wenn nur die Daten der Bundesagentur für Arbeit herangezogen werden. Die von den Grundsicherungsträgern erhobenen und übermittelten Daten sollen nun auch für die Wirkungsforschung genutzt werden können (Änd. § 51b).
- Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sind nun auch die zugelassenen kommunalen Träger und die ARGEn verantwortlich (Änd. bei § 64). Bisher lag die Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten ausschließlich bei der Bundesagentur für Arbeit.

Quellen: BT-Drs.: 16/1410 vom 09.05.2006 + 16/1696 vom 31.05.2006 sowie Bundesrat-Drs.: 404/06 vom 16.06.2006 + 404/1/06 vom 30.06.2006 + 404/06 (Beschluss) vom 07.07.2006

Verfasserin: RDn Anja Lohmann, Fachbereich WD 6 – Arbeit und Soziales